

11. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

Der Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen vom 01.10.2009 wird um eine Anlage 10 zur Preisbildung für Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol) ergänzt.

Die 11. Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Die neue Anlage 10 ist als Anhang dieser Ergänzungsvereinbarung beigelegt.

Ergänzend wird zur Preisbildung für Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V vereinbart, schnellstmöglich nach Abschluss der 11. Ergänzungsvereinbarung die Preise für die erforderlichen Verpackungen in Anlage 2 der Hilfstaxe zu regeln.

Berlin, den

GKV–Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
